OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000269/2/Wei

Datum:
Linz, 29. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des R S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Jänner 2018, GZ.: BHVBSanR-2017-328477/6-NE, betreffend eine Übertretung nach dem § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG in Verbindung mit Art 4 Abs 2 und Anhang II, Kapitel I Z 1 Abs 1 lit c) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Beschwerdegegenstand

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9. Jänner 2018 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer (im Folgenden nur Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„Straferkenntnis

Sie haben als Präsident des Vereines ‚NBH A, x, x (Lebensmittelunternehmen) und sohin als gemäß § 9 Abs. 1 VStG. 1991 satzungsgemäß zur Vertretung desselben nach außen berufenes Organ folgendes zu verantworten:

Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 12.05.2017 um 13:30 Uhr beim Genussfestival- S, x, x, wurden 3 Stück a ca. 200 g ‚Bärlauch-Käse-Rohmilch-Kuh 15 % F.I.T.' als amtliche Probe mit dem Probenzeichen 9001BIL0034/17 gezogen und dem Institut für Lebensmittelsicherheit W zur Begutachtung übergeben.

Die Proben ‚Bärlauch-Käse-Rohmilch-Kuh 15 % F.I.T.' wurden am 12.05.2017 um 13:30 vom Lebensmittelunternehmen Verein ‚NBH A mit dem Sitz in x, x, beim Genussfestival im S x, x, zum Verkauf feilgehalten Und somit in Verkehr gebracht.

Laut Gutachten des Institutes für Lebensmittelsicherheit W, x, x, vom 01.06.2017, D-16326619, wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Die vorliegende Probe mit der Bezeichnung ‚Bärlauch-Käse - Rohmilch - Kuh 15% F.I.T.' wurde laut Probenbegleitschreiben bei einer Temperatur von 20,0°C vorgefunden.

Gemäß Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen), Artikel 1 (Geltungsbereich), Abs. 1 lit c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene darf bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, die Kühlkette nicht unterbrochen werden.

Die Probe ist ein solches Produkt, das gekühlt (bei maximal 9°C) zu lagern ist.

Die Lagertemperatur entspricht daher nicht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Das Lebensmittelunternehmen ‚NBH A, mit dem Sitz in x, x, hat somit nicht vorgesorgt, dass - wie Anhang II Kapitel I Ziffer 1 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) 852/2004 idgF vorschreibt - bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, die Kühlkette nicht unterbrochen wird.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 90 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl I Nr. 13/2006 sowie Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 852/2004 (Anhang II, Kapitel I Ziffer 1 Abs. 1 lit. c) im Zusammenhang mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen hat die belangte Behörde über den Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden „Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG 2006, ...“ (gemeint: Strafrahmen des § 90 Abs 3 LMSVG) verhängt. als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 64 VStG den Betrag von 50 Euro (10% der Geldstrafe) und Lebensmitteluntersuchungskosten von 82,95 Euro vorgeschrieben.

I.2. Zur Begründung wird ausgeführt (auszugsweise):

„Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 12.05.2017 um 13:30 Uhr beim Genussfestival- S, x, x, wurden 3 Stück a ca. 200 g ‚Bärlauch-Käse-Rohmlich-Kuh 15 % F.I.T.‘ als amtliche Probe mit dem Probenzeichen 9001BIL0034/17 gezogen und dem Institut für Lebensmittelsicherheit W zur Begutachtung übergeben.

Die Proben ‚Bärlauch-Käse-Rohmilch-Kuh 15 % F.I.T.‘ wurden am 12.05.2017 um 13:30 vom Lebensmittelunternehmen Verein ‚NBH A mit dem Sitz in x, x, beim Genussfestival im S, x, x, zum Verkauf feilgehalten und somit in Verkehr gebracht.

Laut Gutachten des Institutes für Lebensmittelsicherheit W, x, x, vom 01.06.2017, D-16326619, wurde folgender Sachverhalt festgesteilt:

Die vorliegende Probe mit der Bezeichnung ‚Bärlauch-Käse - Rohmilch - Kuh 15% F.i.T.‘ wurde laut Probenbegleitschreiben bei einer Temperatur von 20,0°C vorgefunden.
Gemäß Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen), Artikel 1 (Geltungsbereich), Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene darf bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, die Kühlkette nicht unterbrochen werden.

Die Probe ist ein solches Produkt, das gekühlt (bei maximal 9°C) zu lagern ist.

Die Lagertemperatur entspricht daher nicht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

In der Folge wurde der Lebensmittelunternehmer Robert Strasser mit Schreiben vom 09.08.2017 aufgefordert, sich dazu binnen 14 Tagen zu rechtfertigen.

In der Rechtfertigung vom 16.08.2017 wurde vom Beschuldigten folgende Stellungnahme abgegeben:

> Bezüglich Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. August gebe ich dazu folgende Stellungnahme ab, bzw. habe ich dazu folgende Fragen?
>
> - Können Sie mir erklären warum unser Käse vom Typ 15% F.I.T. mit diversen Zusätzen bis zu 18°C 2 Monate reifen kann und dann nicht bei 20°C dem Kunden dargeboten werden darf?

- Ist es nicht so, das Käse erst bei Zimmertemperatur (20°C) und mehr erst sein Geschmackspotential entwickelt, das eigentlich das Thema eines Genussmarktes ist?

- Warum wird dies von der AGES beanstandet obwohl alle drei Proben inhaltlich in Ordnung waren und auf anderen Genussmärkten in den letzten 25 Jahren diese Form der Darbietung von den Lebensmittelaufsichtsorganen verstanden und tolleriert wird?

- Ist es nicht so, das die Besucher eines derartigen Genussmarktes sich nur kleine Stücke von möglichst verschiedenen Anbietern erwerben um sich meist am gleichen Tag einen schönen Genussabend zu gestalten und die erworbenen Schmankerln in den nächsten Tagen verbrauchen und nicht Lagern wollen?

- Ist die EU Vorgabe nicht eine Vorgabe bzw. Anleitung die zur längeren Lagerung und Aufbewahrung über Wochen sicherlich seinen Sinn hat doch in diesem Fall eine längere Lagerung nicht bezweckt wird?

Zu diesen Rechtfertigungsangaben hat das Institut für Lebensmittelsicherheit W, x, x, mit Schreiben vom 20.11.2017, D-16579243, folgendes Gutachten abgegeben:

‚Die als Auftrag 17051316, Bärlauch-Käse-Rohmilch-Kuh 15 % F.i.T.' eingelangte Probe wurde gemäß den Angaben im Probebegleitschreiben bei einer Temperatur von 20.00 °C vorverpackt für den unmittelbaren Verkauf vor Ort im Verkaufsstand vorgefunden.

Die Sinnenprüfung ergab keine Auffälligkeiten. Der mikrobiologische Befund ergab eine Kontamination mit koagulase-positiven Staphylokokken, die aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Produkt handelt, welches aus Rohmilch hergestellt wird, noch nicht zu beanstanden ist.

Gemäß Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen), Artikel 1 (Geltungsbereich), Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmitteihygiene darf bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, die Kühlkette nicht unterbrochen werden.

Die Probe ist ein solches Produkt, das gekühlt zu lagern ist.

Der Bereich der ‚gekühlten' Lagerung bedeutet gemäß den Vorgaben des ÖLMB Kapitel A5 Anhang 4 den Temperaturbereich von 0 bis 9 °C (mit Toleranz bis 10 °C).
Die Lagertemperatur von 20°C war folglich eindeutig zu hoch und daher zu beanstanden.

Zu den Angaben des Beschuldigten ist folgendes anzumerken:

Es muss strikt zwischen den Temperaturen während der Produktion und der Lagerung unterschieden werden.

Im Fall der Produktion (Reifung eines Käses) wird die Temperatur so gewählt, dass das mikrobiologische Wachstum der Reifungskultur optimal gewährleistet wird.

Im Fall der Lagertemperatur muss die Temperatur so gewählt werden, dass das Produkt mikrobiologisch stabil ist, insbesondere um das Wachstum unerwünschter Keime bzw. Krankheitserreger zu unterdrücken. Also soll damit genau der gegenteilige Effekt zur Reifung mittels Mikroorganismen erzielt werden.

Die Angabe des Beschuldigten, dass der Käse nur in kleinen Stücken abgegeben wird und davon ausgegangen werden kann, dass der Käse noch am selben Tag gegessen wird, ist aus gutachterlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Eine sinnvolle und der Verbrauchererwartung entsprechende Haltbarkeitsangabe von Käse beträgt mehr als 24h.

[...]“

Nach Wiedergabe von Rechtsvorschriften hält die belangte Behörde fest, dass der Sachverhalt bei einer lebensmittelpolizeilichen Überprüfung fachlich untermauert festgestellt worden sei. Die angelasteten Übertretungen lägen eindeutig vor. Zu den Rechtfertigungsangaben des Beschuldigten wird auf die Stellungnahme des Institutes für Lebensmittelsicherheit W verwiesen.

II. Beschwerdeverfahren

II.1. Inhalt der Beschwerde

Gegen das Straferkenntnis vom 15. Jänner 2018 wendet sich die vom Bf mit E-Mail vom 5. Februar 2018 offenbar rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde, die wie folgt lautet:

Von: x [x]
Gesendet: Montag, 5. Februar 2018 13:06
An: Post, BH-VB <BH-VB.Post@ooe.gv.at>; N, H <x>
Betreff: BHVBSanR-2017-328477/6-NE
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau N,

mit diesem Schreiben zu BHVBSanR-2017-328477/6-NE von der BH Vöcklabruck vom 15. Jänner 2018,
erhebe ich hiermit Beschwerde an das Verwaltungsgericht
Ich war zum gegebenen Zeitpunkt des mittlerweile aufgelösten Vereins NBH A ehrenamtlicher Obmann des Vereins.
Ich habe aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kein Einkommen bezogen und war für Mitglieder und Nichtmitglieder gemeinnützig tätig.

Ich bin bereit die volle Verantwortung für den mir entgegengebrachten Vorwurf zu übernehmen wenn sie mir eine Person namhaft

machen können, die duch meine Tätigkeit und den gegenständlichen Vorwurf zu schaden gekommen ist und Sie mir einen Betrieb namhaft machen können der ebenfals Im Stadtpark zum selben Zeitpunkt zum selben Thema beanstandet wurde.
Nebenbei bemerkt, haben wir den Vorrat an Käse im Kühllager bzw, Kühltruhe am Stand gekühlt gelagert und nur die vorportionierten
Stücke die innert kurzer Zeit verkauft wurden bei diesen Temperaturen aufglegt, jedoch nicht gelagert.
Ich habe mindestens 10 Betriebe und mehr am diesbezüglichen Genuss Festival im S wahrgenommen, die genauso wie wir,
Schnittkäse ohne Kühlung feilgeboten haben.
Es stellt sich hiermit uns die Frage, warum gerade wir dazu bestraft werden sollen, wenn das "Gesetz" für alle gelten sollte?

Ich bin nur unter oben genannten Bedingung bereit eine Strafe zu zahlen wenn ich weis wer von mir geschädigt wurde und ob es noch einen Betrieb gibt der sich in der selben Angelegenheit verantworten muß.
Sollte dies nicht möglich sein, beantrage ich den Freispruch.

Mit freundlichen Grüßen

R S

NBH
Verein zur Förderung
und Erhaltung klein
bäuerlicher Strukturen
ZVR: x
A-x, x
T.: x
F.: x
Mail: x
web: x

„Die Menschen konsumieren Produkte der Nahrungsmittelindustrie, die der Gesundheit keine Aufmerksamkeit schenkt und hoffen von der Gesundheitsindustrie geheilt zu werden, die der Qualität der Nahrung keine Aufmerksamkeit schenkt.“ (Quelle Buch „Milch ist nicht gleich Milch“)

II.2. Vorlage der Beschwerde

Die belangte Behörde hat die Beschwerde am 12. Februar 2018 mit ihrem Akt dem Landesverwaltungsgericht auf elektronischem Weg zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde keine Stellungnahme erstattet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG) zu entscheiden.

III. Sachverhalt

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Da bereits auf Grundlage der Feststellungen der belangten Behörde in Verbindung mit der Anlastung des Tatvorwurfs feststeht, dass der bekämpfte Strafbescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

Das Verwaltungsgericht geht bei Prüfung der Prozessvoraussetzungen von dem Sachverhalt aus, den die belangte Behörde dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde gelegt hat.

Das magistratische Bezirksamt für den x hat mit Schreiben vom 13. Juli 2017 die Anzeige der Magistratsabteilung 59 vom 6. Juli 2017 zu GZ. MA 59 – L-232605-2017-LEH samt Untersuchungszeugnis „im Hinblick auf den Standort des Betriebes in x, x, ...“ an die belangte Behörde zuständigkeitshalber weitergeleitet. Diese hat das gegenständliche Strafverfahren durchgeführt und das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

IV. Örtliche Unzuständigkeit

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen. Eine Unzuständigkeit ist somit jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen, auch wenn sie nicht in der Beschwerde geltend gemacht wurde.

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist, ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs, jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl etwa VwGH 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026).

Geht man vom Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis aus, so hat die belangte Behörde dem Bf als dem gemäß § 9 Abs 1 VStG verantwortlichen Vereinspräsidenten (Obmann) im Wesentlichen vorgeworfen, dass der Verein „NBH A“ am 12. Mai 2017 um 13:30 Uhr in x beim Genussfestival im S am x drei Stück zu ca. 200 g „Bärlauch-Käse-Rohmilch-Kuh 15 % F.I.T.“ (gezogen als amtliche Probe) bei einer Temperatur von 20° C zum Verkauf feilgehalten und somit in Verkehr gebracht habe, obwohl ein solches Produkt bei maximal 9° C zu lagern sei und die Kühlkette bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, nicht unterbrochen werden dürfe.

Es wurde demnach eindeutig ein Inverkehrbringen von Lebensmitteln bei einer Veranstaltung im S in x entgegen näher bezeichneten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene angelastet. Der Tatort des Inverkehrbringens, bei dem es sich um ein Begehungsdelikt handelt (vgl zBsp VwSlg 14262 A/1995) liegt daher in W, wo das Lebensmittel nach der Anlastung zum Verkauf feilgehalten und damit in Verkehr gebracht wurde.

Der vermutlichen Ansicht des magistratischen Bezirksamtes für den x, dass die Abtretung nach dem Betriebsstandort iSd sog „Sitz“-Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in Betracht komme, folgend hat die belangte Behörde ihre örtliche Zuständigkeit angenommen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof diese Judikatur nur für Unterlassungsdelikte entwickelt hat (vgl etwa VwGH 10.06.2015, Zl. Ra 2015/11/0005). Nur im Falle eines Unterlassungsdelikts und im Zweifel liegt der Tatort nach der Judikatur dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße vorzunehmen gewesen wären, was regelmäßig am Sitz der Unternehmensleitung erfolgen müsse (vgl bspw VwGH 24.03.1994, Zl. 94/02/0026; VwGH 26.02.1996, Zl. 95/10/0240). Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf jedoch ein Begehungsdelikt (Inverkehrbringen eines beanstandeten Lebensmittels auf einer Veranstaltung in W) vorgeworfen und ist der Tatort ohne Schwierigkeiten feststellbar (vgl VwGH 25.02.2003, Zl. 2001/10/0257). Als Tatort kommt nur der Ort in Betracht, an dem das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde. Das war entsprechend dem Tatvorwurf in W.

Daran vermag nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Umstand der Verantwortlichkeit nach dem § 9 VStG - egal ob als verantwortliches Organ oder als verantwortlicher Beauftragter - nichts zu ändern, weil dadurch Begehungsdelikte nicht zu Unterlassungsdelikten werden, vielmehr dem gemäß § 9 VStG verantwortlichen Organ (oder Beauftragten) selbst der Vorwurf des Inverkehrbringens gemacht wird (vgl etwa VwGH 25.02.2003, Zl. 2001/10/0257; VwGH 31.03.2003, Zl. 2000/10/0068; VwGH 21.10.2010, Zl. 2010/10/0144; VwGH 14.06.2012, Zl. 2009/10/0080).

Die belangte Behörde ist zur Ahndung von in W begangenen Verwaltungsstraftaten örtlich unzuständig, weil gemäß § 27 Abs 1 VStG jene Behörde örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Da nach dem Tatvorwurf von einem Inverkehrbringen in x auszugehen ist, wäre für dieses Begehungsdelikt das magistratische Bezirksamt für den x Gemeindebezirk als Bezirksverwaltungsbehörde für das Strafverfahren nach dem LMSVG örtlich zuständig.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch eine - ohnehin nicht aktenkundige - Abtretung nach § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde nicht in Betracht kommt, obwohl der Wohnort des Bf im Sprengel der belangten Behörde

liegt. Denn ein Verwaltungsstrafverfahren darf nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur an eine im selben Bundesland gelegene Behörde übertragen werden.

Im Ergebnis war der bekämpfte Strafbescheid schon mangels der Prozessvoraussetzung der örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde für das angelastete Begehungsdelikt ersatzlos aufzuheben. Dies hatte ungeachtet einer inhaltlichen Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Tatvorwurfs zu erfolgen. Auf die Beschwerdepunkte brauchte nicht eingegangen werden.

Bei diesem verfahrensrechtlichen Ergebnis war auch keine Kostenentscheidung gemäß § 52 VwGVG zu treffen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil für die Aufhebung des Straferkenntnisses wegen örtlicher Unzuständigkeit keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht ist von der dazu ausreichend vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist, nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Personen oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß